



**POLITISCHE GEMEINDE GAMS**

Gemeinderat

---

# Gemeindeordnung

*bi üs* (z'Gams)

# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gams

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Gams erlässt, gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und Art 35 Abs. 2 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, folgende Gemeindeordnung:

## I. Grundlagen

### Geltungsbereich

#### Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Gams sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

### Organisationsform

#### Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

### Wappen

#### Art. 3

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 23. November 1937 ist das Gemeindewappen geteilt von Silber und Rot belegt mit schwarzer Gemse auf goldenem Dreieck.  
Die Flagge ist schwarz/gelb/rot.  
Schildbild und Farben beziehen sich auf die Urkunde des Jahres 1487 und auf die Herrschaft von Glarus, Schwyz und jene der Herren von Bonstetten.

### Organe

#### Art. 4

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

### Aufgaben

#### Art. 5

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere freiwillige Aufgaben im öffentlichen Interesse, insbesondere im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich, übernehmen.

### Amtliche Bekanntmachung

#### Art. 6

Amtliche Bekanntmachungen gemäss Art. 7, 8 und 9 des Gemeindegesetzes erfolgen durch öffentlichen Anschlag sowie in "Die Ostschweiz - Ausgabe Rheintal-Werdenberg" und der Regionalzeitung "Werdenberger & Obertoggenburger" als amtliche Publikationsorgane.

Der Gemeinderat informiert durch einen Auszug aus den Gemeinderatsverhandlungen monatlich einmal über wichtige und die Bürgerschaft allgemein interessierende Geschäfte. Diese Veröffentlichungen erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen.

Der Gemeinderat kann für die Politische Gemeinde oder zusammen mit anderen Korporationen zusätzlich ein Informationsblatt herausgeben.

## II. Bürgerschaft

### Grundsatz

#### Art. 7

Oberstes Organ ist die Bürgerschaft. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

### Befugnisse

- a) an der Bürgerversammlung

#### Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) die Gemeindeordnung und deren Aenderung;
- b) die Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) einmalige oder während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben, soweit die in Art. 26 festgelegten Betragsgrenzen überschritten werden;
- e) Erwerb von Grundstücken zu einem Preis, der den in Art. 26, lit. d festgelegten Betrag übersteigt;
- f) Veräusserung von Grundstücken, wenn amtliche Verkehrswertschätzung oder Anlagekosten den in Art. 26, lit. e festgelegten Betrag überschreiten;
- g) Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite;
- h) Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband und bei Zweckverbänden;
- i) Initiativbegehren, welche die Gemeindeordnung betreffen;
- k) Grundsatzfragen gem. Art. 39 des Gemeindegesetzes;
- l) Bürgerrechtsbestätigungen;
- m) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind.

- b) an der Urne

#### Art. 9

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Gemeindammann;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- d) den Vermittler und seinen Stellvertreter.

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Geschäfte gemäss Art. 8, soweit im Einzelfall an der Bürgerversammlung Urnenabstimmung beschlossen wird;
- b) Referendumsbegehren gemäss Art. 24 und 26;
- c) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

### Bürgerversammlung

- a) Durchführung

#### Art. 10

Die ordentliche Bürgerversammlung ist bis spätestens 15. April durchzuführen. Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

Die Bürgerschaft oder der Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Vor der Bürgerversammlung kann der Gemeinderat eine öffentliche Orientierungsversammlung durchführen.

b) Stimmzähler

**Art. 11**

Die Wahl der Stimmzähler erfolgt offen bei dem Verhandlungsbeginn.

c) technische Hilfsmittel

**Art. 12**

Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben. Die Verwendung zu anderen Zwecken bedarf der Zustimmung durch die Bürgerversammlung. Die entsprechenden Tonträger sind nach der Auflage- und Beschwerdefrist gemäss Art. 65 und 66/2 Gemeindegesetz zu löschen.

d) Unterlagen

**Art. 13**

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt. Weitere Exemplare können unentgeltlich bezogen werden.

**Urnenabstimmung**

**Art. 14**

Vor einer Urnenabstimmung über Sachfragen kann der Gemeinderat eine Orientierungsversammlung anordnen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Urnenabstimmungen.

**Fakultatives Referendum**

**Art. 15**

a) Zustandekommen

Ein Referendumsbegehren gegen Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 24 und 26 kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Rates.

b) Verfahren

**Art. 16**

Der Gemeinderat hat den Erlass oder den Beschluss als Referendumsvorlage amtlich bekanntzumachen.

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage. Beginn und Ende der Referendumsfrist sind in der Publikation hervorzuheben.

Unterschriften auf Bogen oder Karten, welche die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, sind ungültig. Auf Wunsch stellt die Gemeinderatskanzlei unentgeltlich Unterschriftenbogen zur Verfügung.

Die Bogen mit den Unterschriften sind vor Fristablauf dem Stimmregisterführer zur Kontrolle einzureichen.

Ist das Begehren zustandegekommen, so hat der Gemeinderat innert sechs Monaten die Urnenabstimmung durchzuführen.

Im übrigen gelten sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.

## **Initiative**

a) Unterschriften

### **Art. 17**

Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung der Bürgerschaft über einen Gegenstand verlangt, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

b) Form und Inhalt

### **Art. 18**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Rechtsetzende Erlasse können in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen. Es kann eine Rückzugsermächtigung enthalten.

c) Verfahren

### **Art. 19**

Das Begehren ist schriftlich bei der Gemeinderatskanzlei anzumelden. Diese hat das Begehren innert 10 Tagen amtlich bekanntzumachen.

Das Begehren ist innert 2 Monaten seit der Veröffentlichung durch den Gemeinderat einzureichen.

Der Gemeinderat lässt das Zustandekommen durch den Stimmregisterführer prüfen und veröffentlicht innert Monatsfrist das Resultat.

Er hat seinen Antrag über ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren auf Gutheissung oder Ablehnung innert 12 Monaten der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative sachgemäss.

## **Petitionsrecht**

### **Art. 20**

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Petitionen werden durch den Gemeinderat überprüft und schriftlich beantwortet.

## **Kassationsbeschwerde und Minderheitsbeschwerde**

### **Art. 21**

Für die Einreichung einer Kassationsbeschwerde oder einer Minderheitsbeschwerde gelten die Bestimmungen von Art. 243 ff des Gemeindegesetzes.

## **III. Gemeinderat**

## **Zusammensetzung**

### **Art. 22**

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindammann und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindammann kann Beamtenfunktion ausüben.

## Allgemeine Aufgaben

### Art. 23

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 136 des Gemeindegesetzes und übt unter Vorbehalt der Rechte der Bürgerschaft insbesondere folgende Befugnisse aus:

- a) stellt Anträge an die Bürgerschaft;
- b) vollzieht Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) organisiert und führt die Verwaltung;
- d) setzt die Gehälter, Taggelder und Entschädigungen der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie des Verwaltungspersonals fest;
- e) bestellt Kommissionen und wählt das Verwaltungspersonal;
- f) erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- g) setzt Recht und schliesst Vereinbarungen ab;
- h) vertritt die Gemeinde nach aussen;
- i) informiert die Oeffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- k) erfüllt weitere Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

## Rechtsetzung

### Art. 24

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften erlässt der Gemeinderat. Sie sind vom fakultativen Referendum ausgenommen.

## Abschliessende Finanzbefugnisse

### Art. 25

Dem Gemeinderat stehen folgende abschliessenden Finanzbefugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene, unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 50'000.-- pro Fall und bis maximal Fr. 150'000.-- pro Rechnungsjahr;
- b) Beschlussfassung über Ausgaben
  1. Für Strassenbau und Strassenkorrektur bis Fr. 250'000.--;
  2. Für Gewässerschutzbauten bis Fr. 250'000.--;
  3. Für Erschliessung gemeindeeigenem Bauland bis Fr. 300'000.--;
  4. Für Aenderungen, Erneuerung oder Erweiterung des Wasserversorgungsnetzes sowie über die Beschaffung weiteren Wassers bis Fr. 300'000.--;
- c) Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken bis und mit einem Kaufpreis von Fr. 500'000.--;
- d) Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken, soweit die amtliche Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten Fr. 250'000.-- nicht übersteigen;

- e) Beschlussfassung über
  1. teuerungsbedingte Nachtragskredite;
  2. Nachtragskredite, welche weniger als 10 % des ursprünglich bewilligten Kredites betragen;
  3. Beschlussfassung über dringliche und gebundene Ausgaben gemäss Art. 179 Gemeindegesetz;
- f) Aufnahme der für die Finanzierung der Ausgaben erforderlichen Fremdgelder.
- g) Vernehmlassungen zu Staatsstrassenbauten (Neubau, Ausbau, Korrektion), wenn der Kostenvoranschlag Fr. 1'000'000.-- nicht übersteigt.

## Referendumpflichtige Finanzbefugnisse

### Art. 26

Der Gemeinderat unterstellt dem fakultativen Referendum Beschlüsse über:

- a) Neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.--, soweit sie nicht mit dem Voranschlag beschlossen wurden;
- b) Neue, während mindestens 10 Jahren wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.--, soweit sie nicht für das erste Vollzugsjahr mit dem Voranschlag beschlossen wurden;
- c) Ausgaben für:
  1. Strassenbau und Strassenkorrektion von über Fr. 250'001.-- bis Fr. 400'000.--;
  2. Gewässerschutzbauten von über Fr. 250'001.-- bis Fr. 800'000.--;
  3. Erschliessung von gemeindeeigenem Bauland von über Fr. 300'001.-- bis Fr. 800'000.--;
  4. Aenderung, Erneuerung oder Erweiterung des Wasserversorgungsnetzes sowie über die Beschaffung weiteren Wassers von über Fr. 300'001.-- bis Fr. 800'000.--;
- d) Erwerb von Grundstücken mit einem Kaufpreis von über Fr. 500'001.-- bis Fr. 950'000.--;
- e) Veräusserung von Grundstücken mit einer amtlichen Verkehrswertschätzung oder mit Anlagekosten von Fr. 250'001.-- bis Fr. 500'000.--;
- f) Nachtragskredite, soweit sie nicht teuerungsbedingt sind und 10 % des ursprünglich bewilligten Kredites überschreiten.
- g) Vernehmlassungen zu Staatsstrassenbauten (Neubau, Ausbau, Korrektion), wenn der Kostenvoranschlag Fr. 1'000'000.-- überschreitet.

## IV. Geschäftsprüfungskommission

### Grundlagen

### Art. 27

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Sie erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) Die Amtsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr;
- c) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

## V. Schlussbestimmungen

**Aufhebung bisherigen Rechts**

**Art. 28**

Diese Gemeindeordnung ersetzt jene vom 31. März 1982.

**Vollzugsbeginn**

**Art. 29**

Die Genehmigung tritt nach Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft. Sie wird ab Datum der Genehmigung angewendet. Die Bestimmung über die Wahl des Gemeindevorstandes und der weiteren Mitglieder des Gemeinderats (Art. 9 Abs. 1) sowie über die Mitgliederzahl der Geschäftsprüfungskommission (Art. 27) finden Anwendung ab 01. Januar 1993.

Von der Bürgerversammlung genehmigt am 31. März 1992.

Der Versammlungsleiter:

*J. Knecht*

Der Protokollführer:

*F. F. F.*

Die Stimmenzähler:

*Betti K.*

*G. P. W.*

*Margrit Züger*

Vom Departement des Innern genehmigt am 12. Mai 1992

Der Vorsteher:

*[Signature]*